

20.05.99

FS - FJ - Fz - R

Antrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entschlieung des Bundesrates zu den Mglichkeiten der
Ausgabenbegrenzung und Einnahmenverbesserung beim
Unterhaltsvorschubgesetz**

Willi Stchele, MdL
Staatssekretr und Bevollmchtigter
des Landes Baden-Wrttemberg beim Bund

Bonn, den 20. Mai 1999

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Prsident,

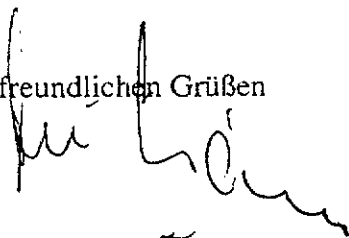
die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage mit Begrndung beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zu den Mglichkeiten der
Ausgabenbegrenzung und Einnahmenverbesserung beim
Unterhaltsvorschubgesetz

zuzuleiten.

Ich bitte, gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates die Beratung
des Entschlieungsantrags in den Ausschssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren



EntschlieÙung des Bundesrates zu den Möglichkeiten der Ausgabenbegrenzung und Einnahmenverbesserung beim Unterhaltsvorschußgesetz

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, weitere Möglichkeiten einer Ausgabenbegrenzung und Einnahmenverbesserung beim UVG, insbesondere durch Einführung von Einkommensgrenzen für den Leistungsbezug, zu prüfen.

Begründung:

Das UVG gehört zu den ausgabenwirksamsten Leistungsgesetzen des Bundes. Von 1992 bis 1998 sind die Sachaufwendungen des Bundes und aller Länder in diesem Bereich von 297,4 Mio. DM auf 1.667,5 Mio. DM, also um mehr als das Fünffache, gestiegen. Im gleichen Zeitraum haben sich die Einnahmen aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen von Bund und Ländern von 77,4 Mio. DM etwa um das Dreifache auf 257,1 Mio. DM erhöht. Der Anteil dieser Einnahmen an den Ausgaben (Rückgriffsquote) ist von 26,1% (1992) auf 15,4% (1998) gesunken.

Die Gründe dieser Entwicklung liegen vor allem in den zum 1. Januar 1993 in Kraft getretenen strukturellen Leistungsverbesserungen. Zu diesem Zeitpunkt sind

- der Leistungszeitraum von bisher 36 auf 72 Monate verlängert und
- das Höchstalter der leistungsberechtigten Kinder von sechs auf zwölf Jahre erhöht worden.

Ausgabensteigernd wirkt sich zudem die durch das Kindesunterhaltsgesetz (KindUG) vom 14. April 1998 (BGBl. I S. 666) eingeführte Dynamisierung der Regelunterhaltsbeträge nach bürgerlichem Recht aus, die voll auf das UVG durch-

schlägt. Der Bundesrat anerkennt, dass insbesondere durch das Jahressteuergesetz 1997 und das KindUG bedeutsame Rechtsgrundlagen zu einer Verbesserung der Einnahmen aus auf die Länder übergegangenen bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüche geschaffen worden sind. Dennoch stellt er fest, dass Leistungen nach dem UVG - im Unterschied zu anderen Sozialleistungsgesetzen (z. B. Bundeserziehungsgeldgesetz, Bundessozialhilfegesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz) - unabhängig von Einkommen und Vermögen des berechtigten Kindes und seines Elternteils, bei dem es lebt, gewährt werden.

Das bedeutet, dass Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung selbst dann besteht, wenn der Barunterhaltsverpflichtete (in der Regel der Vater) nicht zahlt, aber der Elternteil, bei dem das Kind lebt (in der Regel die Mutter), selbst finanziell leistungsfähig ist. Damit bleibt das UVG hinter den erhöhten Anforderungen des BGB zurück, obwohl seine Leistungen (vorübergehend) an die Stelle der Erfüllung zivilrechtlicher Unterhaltungspflichten des anderen Elternteils (bei dem das Kind nicht lebt) treten. Gemäß §§ 1603, 1606 BGB kann nämlich beispielsweise die Mutter zur Übernahme auch des Unterhaltsteils des Vaters verpflichtet sein, wenn dieser ihn nicht leistet, sie selbst aber dazu in der Lage ist.

Nach Auffassung des Bundesrats sollte sich die Bundesregierung deshalb bei der Prüfung weiterer Möglichkeiten der Ausgabenbegrenzung und Einnahmenverbesserung beim UVG dazu äußern, ob und inwieweit dieser Rechtsgedanke des BGB auf das UVG übertragen werden kann mit der Folge, dass etwa ab einer bestimmten Einkommensgrenze der Elternteil, bei dem das Kind lebt, für dieses Ansprüche nach dem UVG nicht mehr soll geltend machen können, sondern seiner bürgerlich-rechtlichen Unterhaltungspflicht nach § 1603 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz BGB nachkommen muss. Solche Einkommensgrenzen könnten sich beispielsweise an diejenigen des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Weise orientieren, dass ab einem Jahreseinkommen in Höhe von 75.000 DM netto alleinerziehende Elternteile mit einem Kind UVG-Leistungen nicht mehr geltend machen können.

Angesichts der bekannten Ausgabenentwicklung, aber auch aus ordnungspolitischen Gründen ist für den Bundesrat nicht ohne weiteres erkennbar, warum die im

UVG begründete öffentlich-rechtliche Leistungspflicht, die (vorläufig) an die Stelle der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht tritt, in jedem Fall über diese hinausgehen soll.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass ein bei den Unterhaltsvorschusskassen durch die Einführung von Einkommensgrenzen entstehender zusätzlicher Verwaltungsaufwand wegen des angestrebten Ziels einer Ausgabenbegrenzung und des in Betracht kommenden Personenkreises geringfügig und damit vertretbar sein dürfte.

Auf der Einnahmenseite sollte die Bundesregierung prüfen, ob und in welchem Umfang die allgemeinen Erfahrungen von Inkassounternehmen für die Geltendmachung und Einziehung auf die Länder übergegangener Unterhaltsansprüche genutzt werden können. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat um Darlegung, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine solche Maßnahme möglich ist und welche haushaltsmäßigen Konsequenzen hieraus für Bund und Länder entstehen.

09.07.99

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zu den Mglichkeiten der Ausgabenbegrenzung und Einnahmenverbesserung beim Unterhaltsvorschugesetz

- Antrag des Landes Baden-Wrttemberg -

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 beschlossen, die Entschlieung n i c h t zu fassen.